

Änderungsbedarf bei Hartz IV

Empfehlungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt der Bundesregierung

Die Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der unionsgeführten Länder beschreibt in ihren Empfehlungen die Ausgangslage und den Handlungsbedarf und kommt zu folgenden Schlußfolgerungen und Forderungen:

1. Verbesserung der Organisationsstrukturen

Die Organisations- und Zuständigkeitsprobleme sind kurzfristig nicht lösbar. Hier muss auf mittlere Frist und vor allem unter Berücksichtigung des ausstehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit der Mischverwaltung in den Arbeitsgemeinschaften nach einer Lösung gesucht werden.

Kurzfristig ist ein ganzes Bündel von Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung umsetzbar. Insbesondere muss Leistungsmissbrauch stärker als bisher bereits im Gesetz vermieden werden. Das Leistungsrecht muss daraufhin überprüft werden, wo, ohne die notwendige Unterstützung bei der Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu beschneiden, weitere Effizienzsteigerungen möglich sind. Hierzu werden die in der Anlage aufgeführten Vorschläge gemacht.

Hierzu ist es unter anderem notwendig, die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen insbesondere für Personen, die vor dem A1g-I1-Bezug nicht durch Erwerbstätigkeit Rentenansprüche erworben haben, zu streichen. Das Rentensystem ist beitragsfinanziert, es ist daher nicht gerechtfertigt, dass Personen, die nicht in die Rentenversicherung eingezahlt haben (Freiberufler, Selbständige, bisherige Sozialhilfebezieher), allein durch den Alg II Bezug Rentenansprüche erwerben. Im Übrigen soll eine Verkürzung der Beitragszahlung bei Personen, die aus dem Alg 1 – Bezug in das SGB II gewechselt sind, geprüft werden.

Im Bereich der Umsetzung des SGB II durch die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen können außerdem solche Probleme angegangen werden, die unabhängig von der ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestehen. Dabei ist insbesondere das Problem der mangelhaften Software A2LL zu lösen. Neben dem Interesse des Bundes an der Möglichkeit eines taggenauen Datenabgleichs ist auch dem Interesse der Träger Rechnung zu tragen, dezentral auf ihre Daten zugreifen zu können. Ohne die Möglichkeit eines zielgenauen Controllings vor Ort kann auch ein bundesweites Controlling nicht zum Erfolg führen. Weiter ist es notwendig, den Optionskommunen den unbeschränkten Zugriff auf die Vermittlungsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit zu ermöglichen.

2. Bessere Anreize für den Übergang in den Arbeitsmarkt

Um das Leistungsrecht stärker auf die Integration in den Arbeitsmarkt auszurichten und die oben beschriebenen Probleme mit der derzeitigen Hinzuverdienstregelung zu lösen, wird vorgeschlagen, diese Regelung neu zu justieren und stärker als bisher an dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ auszurichten. Fordern bedeutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige aktiv dazu beiträgt, seinen Lebensunterhalt aus Erwerbsarbeit zu bestreiten. Anreize zur Arbeitsaufnahme müssen verstärkt werden. Solange es für die Betroffenen ökonomisch günstiger scheint, sich auf ALG II und Minijob zu beschränken, ist der Antrieb zu voller Erwerbsarbeit gedämpft. Die Anreize beim Hinzuverdienst sind daher so zu setzen, daß derjenige, der mehr arbeitet, auch mehr in der Tasche hat. Leistung soll sich lohnen.

Am geltenden Regelsatz wird festgehalten. Grundsätzlich gilt außerdem: „Erwerbsfähige Hilfebedürftige ... müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöp-

fen.“ (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Wenn die zuständigen Behörden vor Ort und die Hilfebedürftigen selber diese gesetzliche Maxime beachten, die Träger die Hilfebedürftigen „umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit“ unterstützen (§ 14 Satz 1 SGB II) und auch die Sanktionsvorschriften (30% Kürzung bei erster Arbeitsverweigerung, 60% bei der zweiten und 100% Kürzung des Alg II bei der dritten Verweigerung) korrekt, aber konsequent anwenden, dann bedarf es keiner generellen Absenkung der Regelsätze, wie vom Sachverständigenrat vorgeschlagen, um diejenigen unter Druck zu setzen, die sich ihrer Pflicht zur Selbsthilfe entziehen. Der Vorschlag des Sachverständigenrates bietet auch keine Gewähr dafür, dass nicht, bei fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten, für eine Mehrheit des Hilfebedürftigen das vom Sachverständigenrat vorgeschlagene, niedrigere Niveau wieder angehoben werden müsste.

In der Praxis zeigt das geltende Recht aber dennoch deutliche Schwächen. Der Anreiz, sich mit einem ausreichenden Arbeitseinkommen aus dem Transferbezug zu lösen, ist offenbar zu gering. Der Vorschlag des Sachverständigenrates zur Änderung der Hinzuverdienste geht daher im übrigen in die richtige Richtung und muss aus Sicht der CDU/CSU Bundestagsfraktion und der unionsgeführten Länder Richtschnur für die Neujustierung sein. Das bedeutet:

- Einkommen ab 401 Euro bleiben künftig deutlich stärker anrechnungsfrei als heute; hier empfiehlt der Sachverständigenrat eine Quote von 50% bis zu einer Obergrenze von 800 € Monatsverdienst;
- Bis 400 € findet künftig eine volle Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II statt; Erwerbstätigkeit muss künftig wieder klar die Alternative und nicht die bequeme Ergänzung zum Transferbezug sein. Da die Minijobs in der Praxis auch keine Brücke in sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung sind, ist dieser Schritt im Sinne einer stärker arbeitsmarktbezogenen Ausgestaltung der Hinzuverdienste notwendig und auch gerechtfertigt. Der Sektor der haushaltsnahen Dienstleistungen muss gesondert geprüft werden.
- Der pauschale Grundfreibetrag wird deutlich auf 40 Euro herabgesetzt.
- Die genaue Ausgestaltung der Neuregelung bedarf aber noch der eingehenden Prüfung und darf weder zu höheren Kosten noch zu einem Anstieg der Transferempfänger gegenüber heute führen; außerdem muss beachtet werden, dass der Bereich, in dem die Transferentzugsrate 100% beträgt, wo sich also der Verzicht auf Transfereinkommen nicht lohnt, möglichst klein gehalten wird.
- Die „Vergütung“ der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (1 € Jobs) muss gesetzlich auf einem Niveau festgeschrieben werden, das verhindert, dass der, durch die neue Hinzuverdienstregelung geschaffene, stärkere Anreiz zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung, wieder unterlaufen wird.

3. Einführung eines Kombilohns

Eine wesentlich bessere Brücke in den Arbeitsmarkt. als die bisherige Privilegierung der Minijobs im SGB 11 bietet ein zielorientierter Kombilohn, der die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Vollzeitjobs oder einer selbstständigen Tätigkeit fördert. Daher wird auf das Job-Bonus-Modell der Parteiarbeitsgruppe von CDU und CSU verwiesen, das im wesentlichen vorsieht:

- Bei der Einstellung eines älteren Langzeitarbeitslosen (über 50 Jahre) oder eines Jugendlichen unter 25 Jahre, der länger weder Ausbildungs- noch Arbeitsplatz gefunden hat und bei Vorliegen zusätzlicher Vermittlungshemmnisse, wird ein Lohnkostenzuschuss von 40% des Bruttolohns gezahlt. Der Arbeitgeber erhält zwei Drittel der Förderung, der Arbeitnehmer ein Drittel. Die maximale Förderung des Arbeitgebers liegt bei 440 Euro im Monat und die des Arbeitnehmers bei 220 Euro im Monat.
- Mit dieser klaren Eingrenzung der Zielgruppe werden Mitnahme-Effekte weitestgehend ausgeschlossen.



- Die Förderung wird als Ermessensleistung für Vollzeitstellen gewährt, um zu gewährleisten, dass es zu zusätzlichen Arbeitsplätzen kommt.
- Die Einkommensgrenze für Jugendliche liegt bei 1300 € Bruttomonatseinkommen und bei 1600 € Bruttomonatseinkommen für Ältere.
- Die Zeitarbeitsbranche wird von Beginn an in die Förderung einbezogen und zusätzlich ein Fördermodell entwickelt, das Zeitarbeitsfirmen eine ganzjährige Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ermöglicht.
- Die Förderung wird zunächst auf drei Jahre pro Förderfall begrenzt. Ob und in welcher Form sie danach fortgesetzt wird, wird im Zuge der Bewertung des Job-Bonus-Modells entschieden.
- Der Job-Bonus wird eng mit dem Ausbildungspakt der deutschen Wirtschaft sowie der Initiative 50 Plus der Bundesregierung verzahnt.
- Die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Ärgen und Optionskommunen werden dieses Modell vor Ort offensiv einsetzen und eine einfache, transparente Umsetzung gewährleisten.
- Länderspezifische Ausgestaltungen müssen innerhalb des Rahmens des Kombilohnmodells weiter möglich sein.

Für die Zielgruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit behindertenspezifischen oder besonders schweren Vermittlungshemmnissen darf die Möglichkeit einer unbefristeten Förderung nicht ausgeschlossen werden.

Durch diesen Kombilohn wird nicht nur die Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert, sondern auch das dauerhafte Verlassen des Transferbezuges ermöglicht. Damit entstehen auch Einsparungen durch den Wegfall ansonsten anfallender passiver Leistungen.

Nach: Empfehlungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der unionsgeführten Länder für die Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt der Bundesregierung (05.10.2006)

Der vollständige Text kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://www.cdusu.de/mediagalerie/getMedium.aspx?showportal=1&showmode=1&mid=311>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

